

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte

abgebende Behörde:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. H 16-2015

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder,

im Umlaufverfahren am 19. Januar 2016 wie folgt entschieden:
 - 1. Die Beteiligte wird mit einem Verweis belegt.**
 - 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**
- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 500 Euro.

Geschäftsführung
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann
Dr. Martin Reck

Gründe

I.

Die Beteiligte ist an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) zum Börsenhandel zugelassen. Ihr wird ein Verstoß gegen § 72 b der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse – BörsO - vorgeworfen, der das Order-Transaktions-Verhältnis regelt.

Die Handelsüberwachungsstelle (HüSt) der FWB stellte im Rahmen einer Untersuchung zum 29. Mai 2015 fest, dass die Beteiligte im Monat Mai 2015 in der Aktie Integra Gold (ISIN: CA45824) das Order-Transaktions-Verhältnis von 1 um 1,1978 überschritten hatte. Der Handel in dieser Aktie war zum 15. Mai 2015 eingestellt worden, was am 10. Mai 2015 angekündigt worden war.

Auf das Auskunftersuchen der HüSt vom 02. Juni 2015 teilte die Beteiligte mit, dass die Aktie zum 15. Mai 2015 aus dem Handel von Xetra genommen worden sei und ab diesem Zeitpunkt von ihr nicht mehr gehandelt werden können. Da das Order-Transaktionsverhältnis auf den ganzen Monat bezogen sei, hätten sie mit dem Handeln von 1400 Aktien das Order-Transaktionsverhältnis bis zum Monatsende unter 1 bekommen. Dies sei aber wegen der Einstellung des Handels der fraglichen Aktie zur Monatsmitte nicht mehr möglich gewesen. Da sie die Einhaltung des OrderTransaktions-Verhältnisses in allen gehandelten Werten täglich überprüfe, sei sie selbst auf das Problem aufmerksam geworden und habe die HüSt informiert. Ihrer Ansicht nach müssten nicht mehr handelbare Werte von der Einhaltung des Order-Transaktions-Verhältnisses befreit werden.

Unter dem 04. September 2015 hat die Geschäftsführung der FWB das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet. Durch die Überschreitung des Order-Transaktionsverhältnisses könne die Beteiligte gegen § 72b BörsO verstoßen haben.

Am 23. September 2015 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligte über die Einleitung des Sanktionsverfahrens informiert und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2015 ergänzte die Beteiligte ihre Einlassung dahin, dass sie die Einhaltung des Order-Transaktions-Verhältnisses in den von ihr gehandelten Werten regelmäßig in kurzen Abständen überprüfe. Gegen Ende des Monats finde eine tägliche Überprüfung statt. Im Hinblick auf die monatliche Betrachtung des Handelsvolumens sei sie davon ausgegangen, dass Aktien, die im laufenden Monat aus dem Handel genommen worden seien nicht mehr in die Betrachtung einbezogen würden. Dies sei auch sachgerecht da die Löschung eines Wertes in der Regel maximal 24 Stunden vor der Löschung bekannt gegeben werde und der Markt dann austrockne, so dass nur wenig Zeit verbleibe, um das Order-Transaktionsverhältnis auf einen Wert von 1 zu bringen. Inzwischen überprüfe sie die Einhaltung des Order-Transaktions-Verhältnisses täglich, um eine Wiederholung des Vorfalls auszuschließen.

Die Geschäftsführung erwidert mit Schreiben vom 09. November 2015, ein Handelsteilnehmer könne nicht darauf vertrauen, dass eine Aktie den gesamten Kalendermonat handelbar sei. Es könne immer dazu kommen, dass der Handel einer Aktie eingestellt werde. Daher sollte das Order-Transaktions-Verhältnis auch auf täglicher Basis nicht überschritten werden. Die monatliche Betrachtung solle nur dazu dienen, die ausnahmsweise Überschreitung des Order-Transaktions-Verhältnisses an einem Tag mittels Bildung eines monatlichen Durchschnittswertes ausgleichen zu können. Die Beteiligte habe jedoch das Order-Transaktions-Verhältnis am Anfang des Monats systematisch überschritten und es dann bis zum Monatsende wieder auf 1 gebracht.

Im Mai 2015 sei ihr dies wegen der Einstellung des Handels in der fraglichen Aktie jedoch nicht mehr möglich gewesen. Die Beteiligte habe gewusst, dass sie das Order-Transaktionsverhältnis nicht unerheblich überschritten habe, obwohl sie immer damit habe rechnen müssen, dass der Handel der Aktie eingestellt werde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, S.128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs.1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

Nach § 22 Abs.2 Satz 1 Börsengesetz vom 16. Juli 2007(BGBl, 1330,1351, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (BGBl. I, 934 - BörsG-) kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder mit Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Beteiligte ist Handelsteilnehmerin und unterliegt damit der Sanktionsgewalt des Sanktionsausschusses. Als zum Börsenhandel zugelassenes Unternehmen gehört die Beteiligte nach der in § 3 Abs.4 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern im Sinne des Börsengesetzes.

Die Beteiligte hat durch die Überschreitung des angemessenen Order-Transaktions-Verhältnisses in der auf Xetra gehandelten Aktie Integra Gold tatbestandlich gegen § 72b BörsO verstoßen.

Die in der Börsenordnung enthaltene, auf der Grundlage des § 26 a Satz 4 BörsG erlassene Regelung über das Order-Transaktions-Verhältnis stellt eine börsenrechtliche Vorschrift im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG dar, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen soll.

Nach § 72 b Abs. 1 BörsO sind die Handelsteilnehmer verpflichtet, ein angemessenes Verhältnis von Eingaben, Änderungen und Löschungen von Orders und verbindlichen Quotes (Ordereingaben) zu den ausgeführten Geschäften (Order-Transaktions-Verhältnis) zu gewährleisten.

Nach § 72 b Abs. 2 BörsO wird zur Bestimmung des Order-Transaktions-Verhältnisses das Volumen der Ordereingaben eines zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens pro Marktplatz und pro Wertpapier innerhalb eines Kalendermonats durch ein Limit geteilt. Das Order-Transaktions-Verhältnis ist angemessen, wenn es nach Beendigung des letzten Handelstages eines Kalendermonats kleiner oder gleich 1 ist.

Unstreitig betrug das Order-Transaktions-Verhältnis in der Aktie Integra am letzten Handelstag des Monats Mai 2015 2,1978 und hat damit das angemessene Order-Transaktions-Verhältnis von 1 um 1,1978 überschritten.

Die für die Beteiligte handelnden Personen haben zumindest fahrlässig gehandelt.

Fahrlässig handelt, wer die gebotene Sorgfalt außer Acht lässt. Zudem verlangt der Fahrlässigkeitsvorwurf, dass der Betroffene pflichtwidrig handelt und der Erfolg voraussehbar war (Hohnel - Kapitalmarktrecht Kommentar S. 88). Nach eigenem Vorbringen hat die Beteiligte das Order-Transaktions-Verhältnis in der fraglichen Aktie zwar in kurzen Abständen kontrolliert, aber im Vertrauen darauf, dass die Aktie bis Monatsende gehandelt werden kann und das Order-Transaktions-Verhältnis bis dahin wieder unter 1 gebracht werden kann, eine deutliche Überschreitung des angemessenen Order-Transaktions-Verhältnisses in der ersten Monatshälfte zugelassen. Damit hat die Beteiligte die gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen. Zwar verlangt § 72b BörsO, nicht, dass das angemessene Order-Transaktions-Verhältnis am Ende jedes Handelstages gewahrt ist, denn die auf den Monat bezogene Betrachtung soll gerade dem Ausgleich der Volumenschwankungen der einzelnen Handelstage dienen. Wenn sich die Beteiligte jedoch bei ihren Handelsaktivitäten während eines Monats nicht fortwährend an dem angemessenen Order-Transaktions-Verhältnis orientiert, sondern zu Monatsanfang temporär eine deutliche Überschreitung des angemessenen Verhältnisses zulässt, nimmt sie damit auch billigend das Risiko in Kauf, dass ihr wegen nicht einkalkulierter, aber nach der Lebenserfahrung nicht gänzlich unwahrscheinlicher Ereignisse wie etwa Verwerfungen im Markt für die fragliche Aktie oder die Einstellung des Handels mit der fraglichen Aktie ,bis zum letzten Handelstag ein Ausgleich nicht mehr gelingt und sie das angemessene Verhältnis überschreitet. Ein solches Handelsverhalten der Beteiligten, das keine Vorsorge für nach der Lebenserfahrung nicht gänzlich unwahrscheinliche Ereignisse trifft und das bestehende Risiko ausblendet lässt die gebotene Sorgfalt außer Acht und nimmt die Verletzung der Vorschrift bewusst in Kauf.

Das Verhalten der für die Beteiligte tätigen Händler ist der Beteiligten wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Dies folgt aus § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Danach kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn „eine für ihn tätige Hilfsperson“ schuldhaft gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt.

Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16. April 2008 6UE 142/07).

Vorliegend ist nach Überzeugung des Sanktionsausschusses die Erteilung eines Verweises erforderlich, aber auch ausreichend. Nach der Entscheidungspraxis des Sanktionsausschusses kommt ein Verweis als mildestes Sanktionsmittel insbesondere dann in Betracht, wenn sich der Betroffene bisher rechtstreu verhalten hat, ihm lediglich leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist und er sich einsichtig zeigt, es sich gewissermaßen um einen Ausreißer im Einzelfall handelt.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Beteiligte ist bisher sanktionsrechtlich nicht in Erscheinung getreten. Sie hat den Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vor Aufgreifen durch die Handelsüberwachung selbst angezeigt und sofort Maßnahmen ergriffen, um eine Wiederholung des Vorfalls auszuschließen.

Dies kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass sie bei der Beachtung der Neuregelung des § 72b BörsO nicht die gebotene Sorgfalt walten lassen, so dass ein Verweis erforderlich ist, um sie an ihre Pflichten aus der Börsenordnung und die hohen Anforderungen an die Börsenteilnehmer bei deren innerbetrieblicher Umsetzung zu erinnern. Insofern stellt sich ein Verweis trotz des kooperativen und einsichtigen Verhaltens der Beteiligten als verhältnismäßig dar.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs.4, Abs.5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).
